

TRAVEL PACKAGE

27/0105912

Sonderbedingungen TRAVEL PACKAGE LUXAIR AIRLINE

„Travel Package“

d'Assurance / **nei erfannen**



INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen	3
1. Reiserücktrittskostenversicherung.....	5
2. Reisegepäckversicherung	8
3. Reiseunfallversicherung.....	11
4. Rechtsschutzversicherung	14
5. Assistance (Beistand).....	15
6. Gegenstand und Geltungsbereich der Assistance.....	16
7. Bedingungen für die Erbringung der Assistance-Leistungen.....	17
8. Personen-Assistance	17
9. Auslandsreise-Assistance.....	23
10. Rechtliche Assistance	24
11. Assistance am Wohnsitz.....	26
12. Ausschlüsse.....	26
13. Rechtlicher Rahmen.....	28
Obliegenheiten des Versicherten im Schadensfall	31

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Abweichung in den vorliegenden Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen PRO W 01.2008

Begriffsbestimmungen

Unfall

Eine nicht vorsätzliche körperliche Beeinträchtigung des Opfers durch das plötzliche Einwirken einer externen Ursache, die es ihm jegliches Fortbewegen mit eigenen Mitteln untersagt.

Versicherter / Begünstigter

Die auf dem Flugticket namentlich erwähnte Person, die ihren Versicherungsbeitrag beglichen hat.

Mitreisende

Eine Person, die eine gemeinsame Reise gebucht und versichert hat, einschließlich der Familienangehörigen des Mitreisenden.

Wohnsitz

Das Wohnsitzland des Begünstigten muss ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein.

Medizinischer Vorfall

Erkrankung oder Unfall mit Körperschäden eines Versicherten.

Erkrankung

Ein von einer anerkannten zuständigen medizinischen Autorität festgestellte Gesundheitsbeeinträchtigung, welche ein Verlassen des Zimmers unmöglich macht (Ausgang nicht gestattet) und die Einstellung jeglicher Tätigkeit mit sich bringt.

Familienangehörige

Ehemann, Ehefrau, Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder oder Schwiegersöhne oder Schwiagertöchter, Brüder oder Schwager, Schwestern oder Schwägerinnen, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Cousins, Kusinen, Neffen und Nichten.

Buchen mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise, sind lediglich die Familienangehörige und ihre Betreuungspersonen versichert.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Buchung

Bei LUXAIR gebuchte Reise, deren Daten und Reiseziel in den Reiseunterlagen angegeben sind.

Territorialität

Die Garantien gelten in den EU-Mitgliedstaaten und in anderen Zielländern von LUXAIR.

Reise

Beim Reiseveranstalter gebuchtes Flugticket, dessen Daten, Reiseziel und Kosten auf dem Flugticket angegeben sind.

1. Flugticketrücktrittskostenversicherung

1.1. Gegenstand und Höhe des Versicherungsschutzes

Die **Gesellschaft** garantiert die Erstattung der Stornogebühren an die versicherten Personen in folgenden Fällen:

- Der Hin- und Rückflug oder der One-Way-Flug werden vor dem auf dem Flugticket angegeben Hinflugdatum storniert.
- Der Rückflug wird vor dem auf dem Flugticket angegeben Rückflugdatum storniert.

Die vorerwähnten Erstattungen beschränken sich auf die von LUXAIR in Rechnung gestellten Stornogebühren.

1.2. Inkrafttreten und Dauer des Versicherungsschutzes

Der vorliegende Versicherungsschutz tritt ab Vertragsabschluss in Kraft und endet von Rechts wegen mit der Erklärung der Flugstornierung.

Der vorliegende Versicherungsschutz muss spätestens bei der Buchung **der Reise über die Internetseite AMADEUS** abgeschlossen werden.

Die Hin- (00h00) und Rückflugdaten (24h00) sind die auf den elektronischen Flugtickets angegebenen Daten.

1.3. Versicherungsumfang

- 1.3.1. Todesfall oder **Unfall** mit mehr als 48-stündigem Krankenhausaufenthalt des **Versicherten**, eines Familienangehörigen des Versicherten oder des Mitreisenden, einer an der gleichen Adresse als der Begünstigte wohnhaften Person, für die er die gesetzliche Sorge- und Unterhaltspflicht hat.
- 1.3.2. Eine als unvereinbar mit dem Antritt der Reise des **Versicherten** ärztlich bescheinigte **Erkrankung** des **Versicherten**, seines Partners, der Begleitperson des **Versicherten** während der Reise, einer an der gleichen Adresse als der Begünstigte wohnhaften Person, für die er die gesetzliche Sorge- und Unterhaltspflicht hat.
- 1.3.3. Eine ärztlich bescheinigte Erkrankung von Verwandten in aufsteigender Linie, welche die Anwesenheit des Versicherten am Krankenbett erfordert.
- 1.3.4. Todesfall oder **Unfall** mit mehr als 48-stündigem Krankenhausaufenthalt der beruflichen Vertretung oder einer mit der Betreuung des minderjährigen oder behinderten Kindes des Begünstigten betrauten Person, sofern diese Personen namentlich bei der Reisebuchung genannt wurden.
- 1.3.5. Komplikationen in der Schwangerschaft der Versicherten, ihrer Ehe- oder Lebenspartnerin, einer Verwandten oder Verschwägerten bis 1. Grades des Versicherten, einer Begleitperson des Versicherten während der Reise.
- 1.3.6. Schwangerschaft der Versicherten oder ihrer Mitreisenden, sofern die Reise für den Zeitraum der letzten 3 Monate der Schwangerschaft vorgesehen war und diese zum Buchungszeitpunkt nicht bekannt war.
- 1.3.7. Schwere Schäden am Eigentum des **Versicherten** (welche die Anwesenheit des **Versicherten** am Hinflugdatum zwingend erfordern), die zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung noch nicht eingetreten waren und auf Feuer, Wasserschäden oder Sturm zurückzuführen sind.
- 1.3.8. Einberufung des Versicherten zu einem humanitären Einsatz oder zu einer militärischen Mission, sofern er zum Zeitpunkt der Buchung nicht darüber in Kenntnis war.

1.3.9. Vorladung des Versicherten

- als Zeuge oder Geschworener vor einem Gericht
- aufgrund einer Adoption eines Kindes
- aufgrund einer Organtransplantation

1.3.10. Diebstahl der Ausweis- oder Visumunterlagen, Verweigerung eines Visums durch die Behörden des Bestimmungslandes, sofern LUXAIR innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der Verweigerung darüber in Kenntnis gesetzt wird.

1.3.11. Obligatorische Anwesenheit des Versicherten aufgrund der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

1.3.12. Vom Arbeitgeber zugestellte Kündigung des Arbeitsvertrags (außer aufgrund einer groben Fahrlässigkeit) an den Versicherten oder einen unter seinem Dach lebenden Familienangehörigen, welcher durch den vorliegenden Vertrag versichert und in den gleichen Reiseunterlagen/auf der gleichen Reisebestätigung erwähnt ist, vorausgesetzt, diese Situation war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt.

1.4. Obliegenheiten bei einem Schadensfall

Der Versicherte muss den Versicherer in allen Fällen über mögliche andere Versicherungen in Kenntnis setzen, welche die gleichen Risiken decken wie der vorliegende Vertrag, und bezüglich des Versicherungsschutzes bei Stornierungen:

- Den Veranstalter unverzüglich ab Kenntnisnahme eines Sachverhalts, welcher den Reiseantritt verhindern könnte, über die Stornierung in Kenntnis setzen.
- Die **Gesellschaft** innerhalb von 5 Tagen nach Mitteilung der Stornierung schriftlich informieren. Der Versicherte muss das Formblatt „Stornierungserklärung“ sorgfältig mit dem **ärztlichen Bericht** ausfüllen und der **Gesellschaft** unverzüglich mit den entsprechenden Belegen zuschicken.
- Der Gesellschaft in allen Fällen innerhalb von 30 Tagen sämtliche nützlichen Informationen übermitteln, sowie sämtliche gestellte Fragen beantworten, um die Umstände und das Ausmaß des Schadensfalls zu bestimmen.
- Sämtliche erforderlichen Maßnahmen treffen, um möglichen Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und diese zu beschränken.
- Sollte die **Gesellschaft** es für erforderlich erachten, muss der die Stornierung veranlassende **Versicherte** sich zudem einer Untersuchung durch den von der **Gesellschaft** bestellten Arzt unterziehen.

1.5. Schadensfälle

Die Stornierungserklärung muss samt den Belegen schriftlich gestellt werden. Das Empfangsdatum der Erklärung ist maßgebend und gilt für die Berechnung der Stornierungsfrist, wobei das Abflugdatum nicht einberechnet wird.

1.6. Entschädigung

Die Entschädigung für Stornierungsgebühren erfolgt bis in Höhe von maximal 180 € pro Person. **Die Versicherungsprämie und die Visumkosten werden nicht erstattet.**

1.7. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse aus Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen PRO.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- 1.7.1. Der missbräuchliche Genuss von Alkohol (Trunkenheit, Alkoholismus), Medikamenten, Drogen oder Betäubungsmitteln.
- 1.7.2. Psychotische, mentale oder nervenbedingte Krankheiten, welche keinen Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Tagen erfordern oder welche nicht von einem Facharzt der Psychiatrie bescheinigt sind.
- 1.7.3. Vorsätzliche Taten.
- 1.7.4. Unfälle die auf die Teilnahme an Wetten, Verbrechen, Schlägereien (außer im Falle von Notwehr) zurückzuführen sind.
- 1.7.5. Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen.
- 1.7.6. Streiks, Kriege und Bürgerkriege, Aufstände, Volksbewegungen, Terrorakte, bakteriologische oder chemische Angriffe, jegliche Auswirkung von radioaktiver Strahlung sowie die bewusste Missachtung von offiziellen Verboten.

2. Reisegepäckversicherung

2.1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

2.1.1. Diese Versicherung bietet dem Versicherten bis in Höhe der Versicherungssumme einen Versicherungsschutz gegen Zerstörung, Diebstahl oder Verlust seines gesamten Reisegepäcks oder eines Teils seines Reisegepäcks sowie gegen sämtliche diesem Reisegepäck außerhalb des üblichen Wohnsitzes des Versicherten aufgrund jeglicher während der gebuchten Reise und dem entsprechenden Aufenthalt auftretenden zufälligen Begebenheit zugefügten Schäden. Versichert ist das Reisegepäck, einschließlich der am Körper getragenen Gegenstände, welches der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch mitführt, dies bis in Höhe der in den Sonderbedingungen LUXAIR S.A. pro Person vorgesehenen Summe.

2.1.2. Für aufgegebenes Reisegepäck

- bei Verlust, vollständiger oder teilweiser Beschädigung des Reisegepäcks, während es sich in der Obhut eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet
- bei nicht fristgerechter Auslieferung, d.h. am Urlaubsort am gleichen Tag wie der Ankunftstag des Versicherten, oder mit einer Verspätung von mindestens 12 Stunden, für notwendige Ersatzkäufe bis zu 25 % der Versicherungssumme, ohne Zusätze (die Originale der Kaufbelege sind der Schadenanzeige zur Reisegepäckversicherung beizufügen).

Fotoapparate, Videokameras und Notebooks sowie das jeweilige Zubehör sind im aufgegebenen Reisegepäck nur versichert, sofern sie sich in einem geschlossenen und verriegelten Koffer befinden.

2.1.3. Für Reisegepäck, welches sich unter der Aufsicht des Versicherten befindet, bei Verlust, vollständiger oder teilweiser Beschädigung infolge von

- Straftaten (z.B. Diebstahl)
- Unfällen, bei denen der Versicherte schwer verletzt wird oder bei Transportunfällen (z.B. Verkehrsunfall)
- Feuer oder Elementarereignissen (z.B. Überschwemmungen).

2.2. Höchstgrenzen des Versicherungsschutzes

2.2.1. Die Versicherungssumme ist festgesetzt auf:

- 1.500 €

2.3. Obliegenheiten des Versicherten

Der **Versicherte** ist verpflichtet, bei Strafe der Leistungsverringerung, in allen Hinsichten sämtliche üblichen Vorkehrungen bezüglich der Sicherheit der versicherten Gegenstände zu treffen, sowie den LUXAIR Reiseleiter zu informieren und ein Formblatt für die Schadenanzeige zur Reisegepäckversicherung zu beantragen, dieses auszufüllen und es samt sämtlichen geforderten Dokumenten innerhalb von 7 Tagen nach seiner Rückkehr im Falle von beschädigtem Reisegepäck und innerhalb von 21 Tagen im Falle von abhanden gekommenem Reisegepäck an den Versicherer zu schicken.

Im Falle einer **Beschädigung** oder eines Verlustes durch die Fluggesellschaft:

- ist sofort ein PIR (Property Irregularity Report) beim "Lost and Found"-Büro am Flughafen zu erstellen
- ist das Flugticket, das Gepäcklabel und die Bordkarte aufzubewahren.

Bei Schäden oder Diebstahl während des gemeinsamen Transports oder während des Aufenthalts:

Schäden

- ist ein kontradiktorisches Protokoll mit dem Unternehmen (Beförderungsunternehmen, Hotel, Gepäckaufbewahrung, usw.) vorzunehmen, unverzüglich von den zuständigen Behörden oder der verantwortlichen Person ein Protokoll erstellen zu lassen, sind Abschriften der Tatbestandsaufnahmen zu machen und wenn möglich Zeugenaussagen beizulegen.
- ist das beschädigte Objekt zu verwahren, um es dem Versicherer auf dessen Anfrage vorzulegen.
- ist die quittierte Rechnung der Reparatur aufzubewahren

Diebstahl

- ist unverzüglich ein Protokoll von den lokalen Justizbehörden des Orts des Diebstahls mit detaillierter Beschreibung der Umstände des Schadensfalls und Angabe sämtlicher Tatbestände, gestohlener Gegenstände, Einbruchspuren oder Spuren körperlicher Gewalt erstellen zu lassen, eine Abschrift der Bescheinigung zu verlangen und sind wenn möglich Zeugenaussagen beizulegen.
- sind die quittierten Originaleinkaufsrechnungen aufzubewahren.

2.4. Entschädigung

2.4.1. Die Entschädigung erfolgt ohne Anwendung einer Unterversicherungsklausel.

Die **Gesellschaft** behält sich das Recht vor, die beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände vollständig oder teilweise reparieren oder ersetzen zu lassen. Es kann keinerlei Reparatur oder Ersatz auf Kosten der **Gesellschaft** ohne deren vorheriges Einverständnis erfolgen.

2.4.2. Sportgeräte, wie Schier oder Surfbretter sind im der Versicherungsumfang enthalten

Wenn die durch die Police abgedeckten Gegenstände aus paarweise auftretenden Dingen oder einem Satz von Gegenständen bestehen, wie z. B. Manschettenknöpfen, Ohrringen, Skiern usw., die mit ihrem Gesamtwert versichert sind, so errechnet sich der Wert jedes einzelnen Gegenstands, indem der Gesamtwert durch die Anzahl der Gegenstände geteilt wird, aus denen das Paar oder der Satz besteht.

Bei Verlust, Zerstörung, Diebstahl oder Beschädigung wird die **Gesellschaft** den Schaden auf der Grundlage dieses Wertes und ohne Berücksichtigung des Wertverlusts regulieren, der für das Paar oder den Satz dadurch entstehen könnte, dass sie nicht mehr komplett sind.

2.5. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse aus Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen.

Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 2.5.1. die durch Wertminderung, natürliche oder langsame Abnutzung, Feuchtigkeit, Motten, Würmer oder Parasiten verursachte Schäden, Verschleißschäden oder Schäden, die sich aus einem natürlichen Mangel des versicherten Gegenstands oder einem Reinigungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsvorgang ergebenden Schäden,
- 2.5.2. die infolge von übertriebenem Aufziehen an Armbanduhren, Wanduhren oder sonstigen Geräten entstandenen Schäden,

- 2.5.3. jegliche mechanischen Schäden, die nicht durch einen charakterisierten Unfall entstanden sind, Kratzer und Einbeulungen,
- 2.5.4. Bargeld, Geldscheine, Wertpapiere, Reisetickets, Briefmarkensammlungen und sonstige Sammlungen von Wertgegenständen jeglicher Art,
- 2.5.5. Schmuck ist nur dann versichert, wenn er sich im aufgegebenen Reisegepäck befindet,
- 2.5.6. das Zubruchgehen von zerbrechlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Pendeluhr, Porzellan, Spiegel, Musikinstrumente, außer sie gehen aufgrund eines Feuers, eines Diebstahls oder eines Unfalls des verwendeten Transportmittels zu Bruch
- 2.5.7. das Zubruchgehen oder der Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, medizinischen Apparaten oder Prothesen im Allgemeinen,
- 2.5.8. die vergessenen, verlegten und unter nicht zufälligen Umständen verlorenen Gegenstände,
- 2.5.9. aus ihrer Fassung gefallene echte Perlen und Edelsteine,
- 2.5.10. die ohne Aufsicht an einem öffentlichen Ort zurückgelassenen Gegenstände; die in Schließfächern von Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen, See- und Binnenhäfen hinterlegten Gegenstände sind jedoch versichert, selbst wenn diese Schließfächer unbeaufsichtigt sind,
- 2.5.11. die Folgen eines während eines Aufenthalts auf einem unbewachten oder nicht umzäunten Campingplatz begangenen Diebstahls oder eines nächtlichen Einbruchs in ein Fahrzeug (außer bei gleichzeitigem Diebstahl des Fahrzeugs) oder eines Einbruchs in ein nicht abgeschlossenes Fahrzeug.
- 2.5.12. Zusätzlich zu den in den Sonderbedingungen und Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen, erstreckt sich der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags nicht auf Computerviren, Hacker, Verlust von EDV-Daten, die Degradierung von Datenträgern, von Software oder Computerprogrammen, oder eine sonstige Veränderung von EDV-Daten.

3. Reiseunfallversicherung

3.1. Ergänzende Begriffsbestimmungen

„**Unfall**“: Jegliche vom Willen des **Versicherten** unabhängige körperliche Beeinträchtigung, die durch eine gewaltsame und plötzliche Handlung mit externer Ursache entstanden ist (gleichgestellt sind: Angriffe auf den **Versicherten**, Ertrinken, die ungewollte Aufnahme von Giftstoffen, die Beteiligung an der Rettung von Personen oder Gütern).

„**Begünstigter**“: der **Versicherte** für die Leistung „Invalidität“; der Partner oder der im Haushalt lebende Lebensgefährte oder, in Ermangelung der vorbezeichneten Personen, die gesetzlichen Erben des Versicherten für die Leistung „Todesfall“

3.2. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die **Gesellschaft** übernimmt die Zahlung der versicherten Leistungen, wenn der **Versicherte** infolge eines **Unfalls** während der Reise oder des entsprechenden Aufenthalts Körperschäden davonträgt, die zu Verletzungen oder seinem Tod führen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die nicht professionelle (in keiner Weise vergütete) Ausübung sämtlicher Sportarten, einschließlich des Wintersports.

3.3. Höchstgrenzen des Versicherungsschutzes

3.3.1. Todesfall

Die Versicherungssumme ist auf 7.500 € festgesetzt.

Wenn der **Versicherte** infolge eines im Versicherungsumfang enthaltenen **Unfalls** ums Leben kommt oder sofern der Tod innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall eintritt, zahlt die **Gesellschaft** die Versicherungssumme an den Begünstigten aus. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung, ist die Versicherungssumme an den überlebenden Partner zahlbar, oder in Ermangelung, zu gleichen Teilen, an die geborenen oder zu gebärenden Kinder und, in Ermangelung, an die gesetzlichen Erben.

Das einfache Verschwinden des **Versicherten** genügt nicht als Todesnachweis.

Die Entschädigung ist auf **2.500 €** begrenzt, wenn das Opfer beim Versicherungsabschluss jünger als 5 Jahre oder älter als 80 Jahre war.

3.3.2. Dauernde Invalidität

- **DAUERNDE VOLLINVALIDITÄT**

Wenn der **Unfall** für den **Versicherten** innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt eine dauernde Vollinvalidität zur Folge hat, zahlt die **Gesellschaft** dem **Versicherten** die gesamte vorgesehene Versicherungssumme.

- **DAUERNDE TEILINVALIDITÄT**

Die **Gesellschaft** zahlt dem **Versicherten** die vorgesehene Versicherungssumme verhältnismäßig zu dem gemäß der offiziellen von der Sozialversicherung (Unfallversicherung) angewandten luxemburgischen Invaliditätstabelle festgesetzten Invaliditätsgrad.

Die Festsetzung des Grades der dauernden Invalidität erfolgt auf der Grundlage des endgültig anerkannten Zustands des Opfers, jedoch spätestens drei Jahre nach dem Unfall.

3.4. Entschädigung

- Sind mehrere dauernde Teilinvaliditäten die Folge ein und desselben **Unfalls**, wird die Entschädigung unter Berücksichtigung der Summe dieser Invaliditäten bestimmt, ohne jedoch die für die dauernde Vollinvalidität vorgesehene Versicherungssumme übersteigen zu dürfen.
- Der Verlust von Gliedmaßen oder Organen, die bereits vor dem **Unfall** funktionsunfähig waren (altes Leiden), eröffnet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Die Bewertung der durch den **Unfall** entstandenen Verletzungen an gesunden Gliedmaßen und Organen kann gegenüber der **Gesellschaft** durch die Behinderung an anderen vom **Unfall** nicht betroffenen Gliedmaßen oder Organen nicht beeinflusst werden. Sollte eine **Krankheit** oder Erkrankung die Folgen eines **Unfalls** verschlimmern, so ist die **Gesellschaft** lediglich für die Folgen entschädigungspflichtig, die der **Unfall** ohne diese **Krankheit** oder Erkrankung wahrscheinlich mit sich gebracht hätte.

Die bei Todesfall und dauernder Invalidität geschuldeten Entschädigungen können nicht kumuliert werden.

3.4.1. Medizinisches Gutachten

Die Gesellschaft urteilt aufgrund der ihrem ärztlichen Sekretariat übermittelten Unterlagen und Berichte über den reellen Invaliditätsgrad und die Dauer der Invalidität. Sollte der Versicherte die ihm von der Gesellschaft zugestellte Entscheidung beanstanden, muss er der Gesellschaft dies innerhalb von 15 Tagen formell mitteilen und ihr gleichzeitig den Namen des ärztlichen Sachverständigen seiner Wahl nennen.

Sollten die gewählten Sachverständigen sich nicht über die Realität, den Grad und die Dauer der Invalidität einigen können, hat jede der Parteien das Recht, dies der anderen mitzuteilen und die Hinzuziehung eines dritten Sachverständigen zu verlangen, welcher unwiderruflich entscheidet.

3.5. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse aus Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen PRO W 1.2008 sowie der Ausschluss von Schäden:

- welche durch Selbstmord oder Selbstmordversuch, ob freiwillig oder unfreiwillig, entstanden sind;
- welche bei der Nutzung von Luftfahrtgeräten entstanden sind;
- Von der Person des Versicherten als Passagier eines jeden für den Personentransport ordnungsgemäß zugelassenen Flugzeuges oder Hubschraubers erlittene Unfälle sind jedoch versichert, sofern der Versicherte nicht Teil der Besatzung ist oder während des Fluges irgendeine in Verbindung mit dem Fluggerät oder dem Flug stehende berufliche oder sonstige Tätigkeit ausübt;
- welche aufgrund von Wetten, Herausforderungen, bei der Teilnahme an Wettrennen, Wettkämpfen und Geschwindigkeitsprüfungen im Motorsport entstanden sind. Training oder Testfahrten sind ebenfalls ausgeschlossen;
- welche bei der Ausübung von folgenden Sportarten oder Aktivitäten entstanden sind: Bergbesteigung auf unebenen Wegen, Klettern, Gletscherüberquerungen, Baseball, Hetzjagd oder Jagd auf Wildtiere, Feld- oder Eishockey, Rugby, Steeplechase Rennen, Fallschirmspringen, Speläologie, sämtliche Kampfsportarten wie Judo, Ringen, Boxen;
- welche bei der Nutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen mit oder ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von über 50 cm³ entstanden sind;

- bezüglich von Schwangerschaftsunfällen oder -beschwerden und ihren Komplikationen, welche durch Tropenkrankheiten, Geschlechtskrankheiten, Varizenblutungen und Phlebitis entstehen;
- aufgrund von psychischen, psychoneurotischen und psychosomatischen Störungen oder die zu solchen führen;
- infolge einer Krankheit, eines Unfalls und/oder einer Anomalie (angeboren oder nicht), welche vor Inkrafttreten des Vertrags bereits vorhanden war und von welcher der Versicherungsnehmer oder der Versicherte zu diesem Zeitpunkt Kenntnis hatten;
- infolge von Röntgenbehandlungen, sofern diese nicht von einem Arzt angeordnet und die Folge einer vorherigen ärztlich nachgewiesenen und durch den vorliegenden Vertrag versicherten Gesundheitsbeeinträchtigung sind;
- deren direkte oder indirekte Ursache mentale oder nervliche Erkrankungen, Neurosen, Psychosen, Erholungskuren oder Berufskrankheiten sind (oder die zu solchen führen);
- welche auf den offensichtlichen Missbrauch von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln zurückzuführen sind;
- Streiks, Kriege und Bürgerkriege, Aufstände, Volksbewegungen, Terrorakte, bakteriologische oder chemische Angriffe, jegliche Auswirkung von radioaktiver Strahlung sowie die bewusste Missachtung von offiziellen Verboten.
- Zusätzlich zu den in den Sonderbedingungen und Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen, beinhaltet der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrags nicht die in irgendeiner Weise in Verbindung mit Pandemien, AIDS, SARS, Hämorrhagischem Fieber und der Vogelgrippe stehenden Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben.

4. Rechtsschutzversicherung

Die **Gesellschaft** erstattet dem **Versicherten** die Kosten und Honorare bis in Höhe von **1.250 €**:

- 4.1. für seine Verteidigung vor einem Strafgericht, vor welches er infolge eines durch den vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisses vorgeladen wird. Strafgerichte, Bußgerichte und die Auslagen des Strafverfahrens werden nicht erstattet (Rechtsschutz Verteidigung);
- 4.2. um von verantwortlichen Dritten Schadenersatz im Falle von Körper- oder Sachschäden, die dem **Versicherten** infolge eines durch den vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisses entstanden sind, zu fordern (Rechtsschutz Schadenersatzforderung);
- 4.3. Dieser Versicherungsschutz wird nicht gewährt:
 - bei Schadenersatzklagen gegen den Versicherungsnehmer;
 - bei Schadenersatzklagen unter 75 €;
 - wenn die Forderung des Versicherten weder de jure noch de facto begründet ist;
 - im Falle einer Strafverfolgung des Versicherten infolge von:
 - in betrunkenem Zustand oder Delirium sowie nach der Einnahme/oder der Beförderung von Drogen verursachten Taten;
 - Duellen, Kämpfen oder Schlägereien (außer im Falle von Notwehr)

- 4.4. Dem **Versicherten** steht es frei, seinen Anwalt zwecks Vertretung oder Wahrnehmung seiner Interessen zu wählen.

Der Anwalt kann vom **Versicherten** nur mit schriftlicher Zustimmung der **Gesellschaft** bestellt werden.

Die **Gesellschaft** übernimmt nicht die vom **Versicherten** vor der Anzeige des durch den vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisses oder die nachträglich ohne Unterrichtung der **Gesellschaft** eingegangenen Kosten und Honorare, außer es kann Dringlichkeit nachgewiesen werden.

- 4.5. Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen der **Gesellschaft** und dem **Versicherten** oder in Ermangelung einer Einigung bezüglich der Beilegung des Streitfalls, werden zwei Schiedsrichter, von denen einer von der **Gesellschaft** und der andere vom **Versicherten** bestellt wird, mit der Streitsache befasst.

In Ermangelung einer Übereinkunft zwischen ihnen, entscheidet ein von ihnen bestellter dritter Schiedsrichter.

Sollte eine Partei keinen eigenen Schiedsrichter bestellen oder sollten die beiden Schiedsrichter sich bezüglich der Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen, erfolgt die Bestellung durch Verfügung des im Eilverfahren erkennenden Vorsitzenden des Bezirksgerichts des Wohnsitzes des **Versicherten**.

Ihre Entscheidung ist endgültig und duldet keine Berufung.

Jede Partei trägt die Honorare ihres Schiedsrichters und die Hälfte derjenigen des dritten Schiedsrichters.

Strengt der **Versicherte** vor jeglichem Schiedsverfahren oder entgegen der Stellungnahme der Schiedsrichter eine gerichtliche Klage an, welche einen günstigeren Ausgang bezüglich der Stellungnahme der **Gesellschaft** oder der Schiedsrichter findet, entschädigt die **Gesellschaft** ihn für die zwecks Ausübung dieser Klage verauslagten Kosten und Honorare.

5. Assistance (Beistand)

Begriffsbestimmungen

5.1. Unfall mit Körperschäden

Ein vom Willen des **Versicherten** unabhängiges plötzliches Ereignis, welches einen von einer **zuständigen medizinischen Autorität** festgestellten Körperschaden zur Folge hat, von dessen Ursachen eine dem Organismus des Opfers fremd ist.

5.2. Versicherter

Die in den Reiseunterlagen/auf der Reisebestätigung namentlich erwähnte Person.

5.3. Zuständige medizinische Autorität

Ein von der geltenden Gesetzgebung des betroffenen Landes anerkannter Mediziner.

5.4. Medizinischer Rücktransport

Transport eines kranken oder verletzten Versicherten zu einer Pflegestelle im gesetzlichen Wohnsitzland der Versicherten oder im Ausland in Begleitung von medizinischem Personal (Arzt und/oder Krankenpfleger).

Ein medizinischer Rücktransport ist lediglich im medizinischen Notfall vorgesehen, wenn eine angemessene Behandlung vor Ort nicht möglich ist.

5.5. Hotelkosten

Die Übernahme der Hotelkosten beinhaltet die Kosten für Zimmer und Frühstück.

5.6. Inter Partner Assistance

Unter dem Kennzeichen Nr. 0487 in Sachen Touristenversicherungen zugelassene Versicherungsgesellschaft (K.E. vom 01.07.1979 und vom 13.07.1979 – M.B. vom 14.07.1979) mit Sitz in B-1050 Brüssel, avenue Louise 166, Postfach 1. Tel : 0032-2 550 05 41

5.7. Medizinischer Vorfall

Erkrankung oder Unfall mit Körperschäden, welche einen Versicherten betreffen.

5.8. Erkrankung

Jegliche medizinisch nachweisbare unbeabsichtigte Beeinträchtigung der Gesundheit.

5.9. Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abschließt.

5.10. Rückführung

Rückführung des **Versicherten** und/oder der **Versicherten** an ihren gesetzlichen Wohnsitz.

5.11. Wohnsitzzone

Das in den Reiseunterlagen/auf der Reisebestätigung angegebene gesetzliche Wohnsitzland des Versicherten.

6. Gegenstand und Geltungsbereich der Assistance

6.1. Gegenstand

Inter Partner Assistance bietet, in Höhe der angegebenen Beträge, einschließlich der Steuern, eine Assistance-Leistung, wenn die **Versicherten** Opfer von im vorliegenden Vertrag definierten zufälligen Ereignissen werden.

6.2. Territorialer Geltungsbereich

Die Assistance-Leistung gilt weltweit ab dem Verlassen des gesetzlichen Wohnsitzes (oder des in den Sonderbedingungen erwähnten gewählten Wohnsitzes) des **Versicherten**.

7. Bedingungen für die Erbringung der Assistance-Leistungen

- 7.1. Inter Partner Assistance tritt während der Gültigkeitsdauer des Vertrags infolge von verschiedenen definierten Ereignissen im privaten oder beruflichen Leben innerhalb der Grenzen des territorialen Geltungsbereichs und der Versicherungssumme ein.
- 7.2. Diese Ereignisse müssen obligatorisch Gegenstand eines Interventionsgesuchs bei Inter Partner Assistance zum Zeitpunkt der Ereignisse sein, vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung bezüglich bestimmter Versicherungsleistungen.
- 7.3. Die Wahl des am besten geeigneten Transportmittels obliegt Inter Partner Assistance. Sofern die zurückzulegende Entfernung geringer als 1.000 km ist, ist das vorrangige Transportmittel die Eisenbahn (1. Klasse). Sofern die zurückzulegende Entfernung 1.000 km überschreitet, ist das vorrangige Transportmittel das Linienflugzeug (Economy Class).
- 7.4. Sämtliche zum Zeitpunkt der Ereignisse nicht beantragten Leistungen, sowie die vom **Versicherten** abgelehnten oder ohne Zustimmung von Inter Partner Assistance organisierten Leistungen eröffnen nachträglich keinen Anspruch auf Erstattung. Das Ereignis muss Inter Partner Assistance unbedingt ab seinem Eintritt mitgeteilt werden und eine Bescheinigung der örtlichen Behörden oder Rettungsdienste übermittelt werden.

Von dieser Regel wird für folgende Kosten abgesehen:

- Such- und Bergungskosten im Ausland (Artikel 8.2.);
 - Kosten für den Transport des auf einer Skipiste verunglückten **Versicherten**;
- 7.5. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen ist der Versicherungsschutz der vorliegenden Vereinbarung auf Reisen von höchstens 90 Kalendertagen in Folge begrenzt. Die nach diesem Zeitraum erfolgten Ereignisse berechtigen nicht zum Versicherungsschutz.
- 7.6. Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn der **Versicherte** sich entschließt, seine Reise trotz einer offiziellen Erklärung des Außenministeriums, durch welche abgeraten wird, sich in ein Land zu begeben, in dem Unruhen herrschen, anzutreten.

8. Personen-Assistance

8.1. Medizinische Assistance

Bei einem dem Versicherten zugestoßenen **medizinischen Vorfall** setzt sich das Ärzteteam von Inter Partner Assistance ab dem ersten Anruf mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um unter den dem Zustand der **Versicherten** am besten angepassten Bedingungen einzuschreiten.

In allen Fällen wird die Organisation der ersten Hilfe von den örtlichen Behörden übernommen.

8.2. Such- und Bergungskosten im Ausland

Inter Partner Assistance erstattet die zwecks Rettung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit eines **Versicherten** verauslagten Such- und Bergungskosten in Höhe eines Gegenwerts von 2.000 € pro Schadensfall, vorausgesetzt die Rettung beruht auf einer Entscheidung der zuständigen örtlichen Behörden oder der offiziellen Rettungsdienste. Inter Partner Assistance muss unbedingt ab dem Eintritt über das Ereignis in Kenntnis gesetzt werden und eine Bescheinigung der örtlichen Behörden oder Rettungsdienste übermittelt bekommen.

8.3. Erstattung der Skipass-Kosten

Sofern der Zustand des verletzten **Versicherten** einen Krankenhausaufenthalt von über 24 Stunden und/oder eine von Inter Partner Assistance organisierte Rückführung erfordert, werden ihm gegen Vorlage des Originals und verhältnismäßig zu der Zeit, in der er nicht benutzt werden kann, die Kosten seines Skipasses erstattet, dies in Höhe eines Höchstbetrags von 124 €.

8.4. Skiunfall im Ausland

Im Falle eines **Unfalls mit Körperschäden** und/oder eines Vorfalles auf einer Skipiste, erstattet Inter Partner Assistance dem **Versicherten** gegen Vorlage eines Originalbelegs die infolge dieses **Unfalls und/oder Vorfalles** entstandenen Kosten für die Bergung mittels Rettungsschlitten. Der Unfall und/oder Vorfall ist Inter Partner Assistance unbedingt innerhalb von spätestens 72 Stunden nach Eintritt zu melden.

Diese Leistung ist ausgeschlossen, wenn sich der Schadensfall infolge des Fahrens außerhalb der gekennzeichneten Pisten ohne einen von den Behörden des Landes zugelassenen Führer ereignet.

8.5. Erstattung der medizinischen Kosten infolge eines medizinischen Vorfalles im Ausland

Inter Partner verauslagt für Rechnung von AXA und übernimmt pro Schadensfall und pro **versicherte** Person und nach Ausschöpfung der von jeglichem leistungspflichtigen Dritten zu erbringenden Leistungen die aufgrund von Behandlungen im Ausland infolge eines **medizinischen Vorfalles** entstandenen Kosten bis in Höhe eines Höchstbetrags von 6.000 € pro **versicherte** Person.

Dieser Versicherungsschutz umfasst:

- Honorare von Ärzten und Chirurgen;
- die von einem örtlichen Arzt oder Chirurgen verschriebenen Medikamente;
- die Kosten für den Krankenhausaufenthalt, sofern der **Versicherte** von den Inter Partner Assistance Ärzten als transportunfähig beurteilt wird;
- die Kosten für einen von einem Arzt angeordneten örtlichen Transport;
- die Kosten für einen zahnärztlichen Notfall bis in Höhe eines Höchstbetrags von 250 € pro Schadensfall

8.5.1. Ausgeschlossene medizinische Kosten

Nicht erstattet werden:

- **Eingriffe und Behandlungen im Bereich der ästhetischen Medizin;**
- **die in der Wohnsitzzone eingegangenen medizinischen Kosten, unabhängig davon, ob sie die Folge eines im Ausland ereigneten Unfalls oder einer im Ausland aufgetretenen Krankheit sind;**
- **Kosten für Kuren, Massagen, Physiotherapien und Impfungen;**
- **nicht von der luxemburgischen Sozialversicherung anerkannte Behandlungen;**
- **Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Apparate und Prothesen im Allgemeinen;**
- **Kosten, die sich aus der Einnahme von Betäubungsmitteln (außer auf ärztliche Verordnung) und/oder Alkoholmissbrauch ergeben;**
- **jegliches nicht zum Zeitpunkt der Ereignisse eingereichte Interventionsgesuch**

mit Ausnahme der im Ausland medizinisch erforderlichen medizinischen Kosten und Rezepte, welche keinen Krankenhausaufenthalt zur Folge hatten.

8.5.2. Bedingungen für die Übernahme der medizinischen Kosten

8.5.2.1. Die Übernahme und/oder Erstattung ergänzen die vom **Versicherten** oder seinen Rechtsnachfolgern von der Sozialversicherung und/oder von jeder sonstigen Zusatzversicherung, deren Mitglied er ist, erhaltenen Erstattungen und/oder Übernahmen.

8.5.2.2. Die Übernahme und/oder Erstattung von Behandlungskosten erfolgen gemäß dem öffentlichen System. Die Übernahme und/oder Erstattung von Behandlungskosten im öffentlichen System werden lediglich dann erstattet, wenn technische oder medizinische Notwendigkeiten es rechtfertigen und die Ärzteabteilung von Inter Partner Assistance ihre Zustimmung erteilt hat.

8.5.3. Zahlungsmodalitäten der medizinischen Kosten

Die Zusatzzahlung dieser Kosten wird von Inter Partner Assistance an den **Versicherten** bei dessen Rückkehr nach Inanspruchnahme der im vorherigen Abschnitt vorgesehenen Organismen, gegen Vorlage sämtlicher Originalbelege vorgenommen

Im Falle einer Verauslagung von medizinischen Kosten durch Inter Partner Assistance, verpflichtet sich der **Versicherte**, innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Erhalt der Rechnungen, bei der Sozialversicherung und/oder jeder sonstigen Zusatzversicherung (auf Gegenseitigkeit oder sonstige), deren Mitglied er ist, die erforderlichen Schritte zwecks Erstattung dieser Kosten zu unternehmen und Inter Partner Assistance den Betrag der auf diese Art erhaltenen Summen zurück zu überweisen.

8.6. Entsendung eines Arztes vor Ort

Infolge eines **medizinischen Vorfalles** und sofern das Ärzteteam von Inter Partner Assistance es für erforderlich erachtet, beauftragt Inter Partner Assistance einen Arzt oder ein Ärzteteam, sich zum **Versicherten** zu begeben, um die zu treffenden Maßnahmen besser beurteilen zu können und sie zu organisieren.

8.7. Länger als 5 Tage dauernder Krankenhausaufenthalt des alleine ins Ausland reisenden Versicherten

Wenn der alleinreisende **Versicherte** infolge eines **medizinischen Vorfalles** in ein Krankenhaus eingeliefert wird und die von Inter Partner Assistance beauftragten Ärzte von einem Transport vor dem 5. Tag abraten, organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance Folgendes:

Die Hin-/Rückreise eines Familienangehörigen oder einer nahe stehenden Person, die im Land des gesetzlichen Wohnsitzes des **Versicherten** wohnt, um sich zum **Versicherten** zu begeben, die **Hotelkosten** vor Ort dieser Person, werden von Inter Partner Assistance in Höhe von 70 € pro Tag übernommen, dies während höchstens 10 Tagen und gegen Vorlage der Originalbelege.

8.8. Kosten für die Verlängerung des Auslandsaufenthalts des Versicherten

Wenn der Versicherte die vorgesehene Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten kann. Wenn ein Versicherter, welcher Opfer eines medizinischen Vorfalles wurde, seine Rückreise am ursprünglich vorgesehenen Datum nicht antreten kann, übernimmt Inter Partner Assistance in Höhe von maximal 700 € pro Aufenthalt die Kosten der Verlängerung seines Aufenthalts ein. In diesem Fall werden, sofern der kranke oder verletzte Versicherte von Familienangehörigen oder einem mitversicherten Mitreisenden begleitet wird, die Verlängerungskosten für diese zusätzlichen Personen in Höhe von 700 € pro Schadensfall übernommen.

8.9. Taxikosten

Wenn ein Versicherter infolge eines medizinischen Vorfalles im Ausland in ein Krankenhaus eingeliefert wird, übernimmt Inter Partner Assistance in Höhe einer Hin-/Rückfahrt vom Aufenthaltsort zum Krankenhaus pro Tag die Taxikosten, damit ein Familienangehöriger, der Partner oder der Mitreisende sich an seine Seite begeben kann.

Der Höchstbetrag dieser Leistung beträgt 375,00 € pro Schadensfall und die Erstattung erfolgt lediglich gegen Vorlage der Originalbelege.

8.10. Telekommunikationskosten

Gegen Vorlage von Belegen erstattet Inter Partner Assistance die während des Aufenthalts zwecks Bitte um Beistand beim Versicherer durch den Versicherten verauslagten Telekommunikationskosten.

8.11. Rückführung oder Transport infolge eines medizinischen Vorfalles

Wenn der Versicherte infolge eines medizinischen Vorfalles in ein Krankenhaus eingeliefert wird und das Ärzteteam von Inter Partner Assistance es für nötig erachtet, ihn in ein besser ausgestattetes, spezialisiertes oder näher an seinem Wohnsitz gelegenes medizinisches Zentrum zu transportieren, organisiert Inter Partner Assistance die Rückführung oder den medizinischen Transport des kranken oder verletzten Versicherten, gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht, und je nach Schwere des Falles, mittels:

- Eisenbahn (1. Klasse);
- Krankentaxi;
- Krankenwagen;
- Linienflugzeug, Economy-Class, gegebenenfalls mit Sonderausstattung;
- Sanitätsflugzeug.

Ereignet sich der Vorfall außerhalb Europas und der Mittelmeerländer erfolgt der Transport ausschließlich mittels Linienflugzeug (Economy Class).

Die Entscheidung zum Transport und der einzusetzenden Mittel sowie bezüglich der Wahl des Orts des möglichen Krankenhausaufenthalts wird vom Arzt von Inter Partner Assistance entsprechend den technischen und medizinischen Erfordernissen getroffen. Jeder Transport bedarf der vorherigen Zustimmung des Arztes von Inter Partner Assistance.

Die wesentlichen Informationen der örtlichen Ärzte und/oder des behandelnden Arztes helfen den Ärzten von Inter Partner Assistance die bestgeeignete Entscheidung zu treffen.

Diesbezüglich gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die im Interesse des **Versicherten** umzusetzende endgültige Entscheidung in letzter Instanz bei den Ärzten von Inter Partner Assistance liegt, dies um jeglichen medizinischen Autoritätskonflikt zu vermeiden.

Sollte der **Versicherte** sich im Übrigen weigern, die von den Ärzten von Inter Partner Assistance als bestgeeignete erachtete Entscheidung zu befolgen, befreit et Inter Partner Assistance ausdrücklich von jeglicher Haftung, insbesondere im Falle einer Rückkehr mit eigenen Mitteln oder aber im Falle einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes.

8.12. Rückführung eines Leichnams während einer Reise

Im Ausland:

Im Falle des Ablebens des **Versicherten** im Ausland und sollte die Familie sich für eine Beerdigung (oder Feuerbestattung) im gesetzlichen Wohnsitzland des **Versicherten** entscheiden, organisiert Inter Partner Assistance die **Rückführung** der sterblichen Überreste und übernimmt:

- Kosten für die Leichenpräparierung;
- Kosten für die Einsargung vor Ort;
- Sargkosten in Höhe von maximal 620 €;
- Die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste vom Sterbeort zum Beerdigungs- oder Einäscherungsort im gesetzlichen Wohnsitzland des **Versicherten**.

Die Kosten für die Zeremonie und die Beerdigungs- oder Einäscherungskosten im gesetzlichen Wohnsitzland des **Versicherten** werden nicht von Inter Partner Assistance übernommen.

Sollte die Familie sich für eine Beerdigung oder Einäscherung vor Ort im Ausland entscheiden, organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance die gleichen Leistungen wie oben erwähnt. Zudem organisiert und übernimmt sie die Hin-/Rückreise eines Familienangehörigen oder einer

nahe stehenden Person, die im Land des gesetzlichen Wohnsitzes des **Versicherten** wohnt, um sich an den Ort der Beerdigung oder der Einäscherung zu begeben.

Im Falle einer Einäscherung vor Ort im Ausland mit Zeremonie im gesetzlichen Wohnsitzland des **Versicherten**, übernimmt Inter Partner Assistance die Kosten für die Rückführung der Urne in das besagte Land.

Die Intervention von Inter Partner Assistance ist in allen Fällen auf die Ausgaben begrenzt, welche die Rückführung der sterblichen Überreste in das gesetzliche Wohnsitzland des **Versicherten** mit sich bringen würde.

Die Wahl der an der Rückführung beteiligten Unternehmen fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich von Inter Partner Assistance.

8.13. Kosten für die Rückführung der anderen Versicherten im Falle eines medizinischen Rücktransports oder des Ablebens eines Versicherten im Ausland

Im Falle eines **medizinischen Rücktransports** oder des Ablebens eines **Versicherten** im Ausland organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance die vorzeitige Rückkehr der anderen **Versicherten** bis in ihr gesetzliches Wohnsitzland.

Diese Leistung ist dann anwendbar, wenn die anderen **Versicherten** nicht das gleiche Transportmittel wie bei der Hinreise oder wie das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Transportmittel benutzen und nicht mit eigenen Mitteln in ihr gesetzliches Wohnsitzland zurückkehren können.

Inter Partner Assistance organisiert und übernimmt ebenfalls die Rückkehr der den Versicherten begleitenden Haustiere (Hund(e) oder Katze(n)).

8.14. Betreuung von Kindern unter 16 Jahren im Ausland

Falls es einem **Versicherten**, welcher Kinder unter 16 Jahren begleitet, infolge eines **medizinischen Vorfalls** nicht möglich ist, sich um diese zu kümmern, organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance die Hin- und Rückreise einer im gesetzlichen Wohnsitzland des **Versicherten** wohnenden und von der Familie zwecks Abholung und Rückführung der Kinder unter 16 Jahren an ihren gesetzlichen Wohnsitz angegebenen Person.

Die Kosten für eine Hotelübernachtung dieser Person werden gegen Vorlage von Originalbelegen von Inter Partner Assistance in Höhe von maximal 75 € übernommen.

Sollte es unmöglich sein, eine der oben genannten Personen zu erreichen, oder sollte es diesen Personen unmöglich sein, die Reise zu unternehmen, entsendet Inter Partner Assistance einen Beauftragten, um die Kinder abzuholen und in das gesetzliche Wohnsitzland des **Versicherten** und in die Obhut der vom **Versicherten** angegebenen Person zurückzuführen.

8.15. Vorzeitige Rückreise eines Versicherten

Wenn der **Versicherte** seine Reise aufgrund:

- des unvorhersehbaren Todes eines Familienangehörigen in seinem gesetzlichen Wohnsitzland
- des unvorhersehbaren Todes eines für die tägliche Geschäftsführung zuständigen unersetzlichen Gesellschafters des Unternehmens des Versicherten oder der Vertretung des freiberuflichen Versicherten
- eines länger als 5 Tage dauernden Krankenhausaufenthalts eines Familienangehörigen im gesetzlichen Wohnsitzland
- von erheblichen materiellen Schäden am verlassenen gesetzlichen Wohnsitz des Versicherten, dessen Anwesenheit vor Ort unabdingbar ist;

unterbrechen muss, organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance:

- entweder die Hin-/Rückreise eines **Versicherten**;
- oder die Rückreise des Versicherten, seiner Familienangehörigen und/oder seines Mitreisenden, wenn dieser seine Reise ansonsten alleine fortsetzen müsste,

dies bis zu ihrem Wohnsitz oder dem Ort der Beerdigung in ihrem gesetzlichen Wohnsitzland.

Der Anspruch eines **Versicherten** auf die Leistung „vorzeitige Rückreise“ gilt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des Todes oder des Krankenhausaufenthalts als erworben, und lediglich sofern die **Erkrankung** oder der Tod zum Zeitpunkt des Reiseantritts ins Ausland des **Versicherten** nicht vorhersehbar waren.

9. Auslandsreise-Assistance

9.1. Diverse Informationen

Inter Partner Assistance erteilt dem **Versicherten** telefonisch Informationen über Auslandsreisen (Visa, Reisepässe, Impfungen, ...).

9.2. Assistance bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Reisegepäcks im Ausland

Bei Diebstahl oder Verlust des **Reisegepäcks** eines **Versicherten** während eines Fluges, unterstützt Inter Partner Assistance Letzteren bei der Erfüllung der Formalitäten bei den zuständigen Behörden und übermittelt ihm sämtliche Informationen bezüglich des Fortschritts der unternommenen Nachforschungen.

Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Reisegepäcks eines **Versicherten** erstattet Inter Partner Assistance dem Versicherten gegen Vorlage von Originalbelegen und in Höhe von maximal 150 € die mit dem Kauf der notwendigsten Dinge verbundenen Kosten.

9.3. Übermittlung von dringenden Nachrichten in die Wohnsitzzone

Auf Anfrage des Versicherten übermittelt Inter Partner Assistance kostenlos dringende Nachrichten im Zusammenhang mit den versicherten Leistungen an jegliche im Land der Wohnsitzzone gebliebene Person.

Im Allgemeinen bedarf die Übermittlung von Nachrichten einer Rechtfertigung der Anfrage, einer klaren und deutlichen Äußerung der zu übermittelnden Nachricht und der genauen Angabe des Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der zu kontaktierenden Person.

Jeder Text, welcher eine strafrechtliche, finanzielle, zivile oder geschäftliche Haftung mit sich bringt, wird unter alleiniger Haftung des Verfassers übermittelt, wobei Letzterer identifizierbar sein muss. Der Inhalt muss ebenfalls der luxemburgischen und internationalen Gesetzgebung entsprechen.

9.4. Assistance bei Verlust oder Diebstahl von Reiseunterlagen oder Fahr- bzw. Flugscheinen

Bei Verlust oder Diebstahl des Fahr- bzw. Flugscheins und der für die Rückreise an den Wohnsitz erforderlichen Papiere und nach entsprechender Meldung durch den **Versicherten** an die örtlichen Behörden:

- unternimmt Inter Partner Assistance alles, um die für die Rückreise des **Versicherten** erforderlichen Schritte zu erleichtern und die entsprechenden Formalitäten zu erfüllen;
- liefert Inter Partner Assistance auf Anfrage des **Versicherten** sämtliche Auskünfte bezüglich der Kontaktdaten der Konsulate und Botschaften des Herkunftslandes des **Versicherten**;
- stellt Inter Partner Assistance dem **Versicherten** die für die Rückreise oder die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Tickets zur Verfügung, mit der Auflage an Letzteren, Inter Partner Assistance den Preis der Tickets innerhalb von zwei Monaten nach Bereitstellung zurückzuzahlen.

Bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten übermittelt Inter Partner Assistance dem **Versicherten** die Telefonnummern der Banken, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der **Versicherte** muss den zuständigen örtlichen Behörden den Verlust oder Diebstahl melden.

Inter Partner Assistance haftet keinesfalls für die fehlerhafte oder irrtümliche Übermittlung der vom **Versicherten** gelieferten Auskünfte.

9.5. Versand von unentbehrlichen Medikamenten ins Ausland

Wenn der **Versicherte** im Ausland erkrankt, organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance mit vorheriger Zustimmung der medizinischen Abteilung von Inter Partner Assistance die Beschaffung und Bereitstellung der von einer **zuständigen medizinischen Autorität** verordneten unentbehrlichen Medikamente.

Inter Partner Assistance organisiert und übernimmt den Versand und die Bereitstellung der von einer **zuständigen medizinischen Autorität** verordneten unentbehrlichen Medikamente, welche vor Ort unauffindbar, jedoch in der Wohnsitzzone verfügbar sind.

Inter Partner Assistance organisiert und übernimmt die Beschaffung und den Versand dieser Medikamente auf schnellstem Wege, jedoch vorbehaltlich der örtlichen und internationalen Gesetzgebung und der Verfügbarkeit der Transportmittel.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, Inter Partner Assistance den Preis der ihm zur Verfügung gestellten Medikamente, zuzüglich der möglichen Verzollungsgebühren, innerhalb von zwei Monaten ab Versanddatum zu erstatten.

9.6. Sprachliche Unterstützung

Sollte der **Versicherte** im Zusammenhang mit den laufenden Assistance-Leistungen Schwierigkeiten mit der Sprache im Ausland haben, liefert Inter Partner Assistance telefonisch die zum richtigen Verständnis der Ereignisse erforderlichen Übersetzungen.

Sollte die Übersetzung den Verpflichtungsrahmen von Inter Partner Assistance überschreiten, werden dem **Versicherten** auf Anfrage die Daten eines Übersetzers/Dolmetschers übermittelt, dessen Honorare zu Lasten des Versicherten gehen.

9.7. Geldvorschuss

Im Falle des Eintritts eines versicherten Ereignisses im Ausland, welches Gegenstand eines Interventionsgesuchs bei Inter Partner Assistance war und, gegebenenfalls, nach Meldung an die örtlichen Behörden, unternimmt Inter Partner Assistance auf Anfrage des Versicherten alles, um ihm den Gegenwert von maximal 2.500 € zukommen zu lassen. Diese Summe ist Inter Partner Assistance im Voraus bar oder in Form eines beglaubigten Bankschecks zukommen zu lassen.

9.8. Mitreisende Tiere

Im Falle einer **Erkrankung** oder eines **Unfalls** eines Hundes oder einer Katze, welche ordnungsgemäß geimpft sind und den **Versicherten** ins Ausland begleiten, übernimmt Inter Partner Assistance sämtliche von der Gesetzgebung des betroffenen Landes anerkannten Veterinärkosten bis in Höhe von maximal 62 € gegen Übermittlung der Originalbelege zur Bescheinigung der **Erkrankung** oder des **Unfalls**.

10. Rechtliche Assistance

10.1. Vorschuss einer Strafkaution im Ausland

Wenn der **Versicherte** infolge eines Verkehrs**unfalls** im Ausland strafrechtlich verfolgt wird, streckt Inter Partner Assistance ihm den Betrag der von den Justizbehörden verlangten Strafkaution bis in Höhe von maximal 12.500 € pro **versicherte Person** vor.

Inter Partner Assistance bewilligt dem **Versicherten** eine dreimonatige Frist ab dem Tag des Vorschusses, um diesen zurückzuzahlen.

Wird diese Kaution vor Ende dieser Frist von den Behörden des Landes zurückgezahlt, ist sie Inter Partner Assistance unverzüglich zukommen zu lassen. Wenn der gerichtlich vorgeladene **Versicherte** (oder sein bestellter gesetzlicher Vertreter, und dies in dem Maße, in dem das geltende

Gesetz es gestattet) säumig bleibt, fordert Inter Partner Assistance die unverzüglich Erstattung der Kautions.

10.2. Anwaltshonorare im Ausland

Wenn der **Versicherte** infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland strafrechtlich verfolgt wird, streckt Inter Partner Assistance ihm den Betrag der Honorare eines von ihm frei gewählten Anwalts bis in Höhe von 1.250 € pro **versicherte Person** vor. Inter Partner Assistance übernimmt nicht die Gerichtskosten (Wohnsitzzone) einer vom **Versicherten** im Ausland angestregten Klage.

Der **Versicherte** verpflichtet sich, Inter Partner Assistance den Betrag der Honorare innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag des Vorschusses zurückzuzahlen.

11. Assistance am Wohnsitz

11.1. Vorzeitige Rückreise der Eltern im Falle eines Krankenhausaufenthalts eines Kindes unter 16 Jahren in der Wohnsitzzone

Falls eine versicherte Person unter 16 Jahren für eine Dauer von mindestens 48 Stunden in ein Krankenhaus (Wohnsitzzone) eingeliefert werden muss, während seine Eltern sich im Ausland befinden, organisiert und übernimmt Inter Partner Assistance deren Rückreise an ihren Wohnsitz. Wenn die Eltern nicht sofort zurückreisen können, hält Inter Partner Assistance sie über die Entwicklung des Gesundheitszustandes ihres Kindes auf dem Laufenden.

12. Ausschlüsse

12.1. Für sämtliche Leistungen geltende Ausschlüsse

Folgende Kosten und Ereignisse sind ausgeschlossen und werden nicht erstattet:

- die von einem Versicherten ohne vorherige Zustimmung von Inter Partner Assistance eingegangenen Kosten (vorbehaltlich einer gegenseitigen vertraglich vorgesehenen Bestimmung);
- Verpflegungskosten;
- Taxikosten, mit Ausnahme derjenigen, die im vorliegenden Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind;
- die vor der Abreise vorgesehenen Kosten für Auslandsreisen (Aufenthaltskosten vor Ort, ...)
- normalerweise vorhersehbare schädigende Auswirkungen einer Handlung oder Unterlassung, deren der Versicherte sich schuldig macht;
- gefährliche Aktivitäten, wie diejenigen eines Akrobaten, eines Dompteurs oder Tiefseetauchers oder eine der nachstehenden beruflichen Aktivitäten:
 - Dachbesteigungen mittels Leiter oder Baugerüst;
 - Abstiege in Brunnen, Minen oder Bergwerkstollen;
 - Herstellung, Verwendung oder Manipulation von Feuerwerkskörpern oder Sprengstoff;
- die durch eine vorsätzliche Tat, durch Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Versicherten herbeigeführten Ereignisse;
- die Pflegebedürftigkeit infolge von Trunkenheit oder strafbarem Vollrausch des Versicherten oder einem ähnlichen Zustand, welcher sich aus anderen Mitteln als alkoholische Getränke ergeben hat, oder einer gewagten Handlung, einer Wette oder einer Herausforderung;
- Ereignisse, die sich durch Kriegshandlungen, Generalmobilisierung, Einzug von Mensch und Material durch die Behörden, Terrorismus oder Sabotage, oder Sozialkonflikte wie Streik, Lock-Out, Aufstand oder Volksbewegung, verursacht wurden, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er an diesem Ereignis nicht teilgenommen hat;
- vom Pariser Abkommen vom 29. Juli 1960 definierte Nuklearunfälle oder solche, die durch die Strahlung von Radioisotopen verursacht werden;
- Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingsrunden im Hinblick auf solche Wettkämpfe; die Ausübung von Leistungssport unter Verwendung von Kraftfahrzeugen; die professionelle Ausübung sämtlicher anderer Sportarten und die Ausübung sämtlicher als gefährlich geltender Sportarten;
- Leistungen, die infolge höherer Gewalt oder eines Hoheitsakts nicht erbracht werden können;
- sämtliche nicht ausdrücklich als im Rahmen dieses Vertrags übernommen bezeichneten Kosten;
- die ohne Zustimmung von Inter Partner Assistance erbrachten Leistungen.

12.2. Ausschlüsse bezüglich der Personen-Assistance

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Kosten für medizinische Behandlungen und verordnete Medikamente und/oder welche im gesetzlichen Wohnsitzland des Versicherten infolge einer im Ausland aufgetretenen Erkrankung oder eines im Ausland erfolgten Unfalls eingegangen wurden;
- gutartige Erkrankungen oder Verletzungen, die den Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen;
- Geisteskrankheiten und psychiatrische Zustände, die bereits Gegenstand einer Behandlung waren;
- Schwangerschaften nach der 26. Woche und gewollte Schwangerschaftsabbrüche;
- chronische Erkrankungen, welche Beeinträchtigungen der Nerven, der Atemwege, des Kreislaufs, des Blutes oder der Nieren verursacht haben;
- Rückfälle und Genesungen sämtlicher bereits vor dem Reiseantrittsdatum entdeckter, noch nicht konsolidierter und in Behandlung befindlicher Erkrankungen, welche die Gefahr einer schnellen Verschlimmerung bergen;
- chronische Erkrankungen, derzeit in Behandlung befindliche Erkrankungen und nicht konsolidierte Genesungszustände;
- Kosten für vorbeugende Medizin und Thermalkuren;
- Kosten für nicht von der Sozialversicherung anerkannte Diagnosen und Behandlungen;
- Kauf und Reparatur von Prothesen im Allgemeinen, einschließlich Brillen, Kontaktlinsen, usw.

13. Rechtlicher Rahmen

13.1. Inkrafttreten des Vertrags

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen tritt der Vertrag an dem in den Sonderbedingungen angegebenen Datum in Kraft.

13.2. Dauer und Ende des Vertrags

13.2.1. Dauer und Ende des temporären Vertrags

Der Vertrag wird für die in den Sonderbedingungen angegebene Dauer abgeschlossen.

13.2.2. Ende des Vertrags

13.2.2.1. Inter Partner Assistance kann den Vertrag kündigen

Im Falle eines Verstoßes vonseiten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten gegen die aus dem Vertrag hervorgehenden Obliegenheiten. Diese Kündigung ist spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung oder Mitteilung der Interventionsweigerung mitzuteilen.

Die Wirksamkeit des Vertrags erlischt einen Monat nach Mitteilung der Kündigung per Einschreiben.

Die nicht aufgebrauchte Prämie wird verhältnismäßig zu der verbleibenden Laufzeit zurückgezahlt. Die Wirksamkeit des Vertrags erlischt mit der Mitteilung der Kündigung, sofern der **Versicherte** in betrügerischer Absicht gegen eine der durch das Ereignis eines Schadensfalls hervorgerufenen Obliegenheiten verstoßen hat.

13.2.2.2. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen

Nach jeder Schadenanzeige. Diese Kündigung ist spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung oder Mitteilung der Interventionsweigerung mitzuteilen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Exemplars der zuvor unterzeichneten Sonderbedingungen, sofern der Vertrag für eine Dauer von mehr als 30 Tagen abgeschlossen wurde.

In diesem Fall wird die Kündigung unverzüglich zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam.

Die Wirksamkeit des Vertrags erlischt einen Monat nach dem Folgetag der Aufgabe des Kündigungseinschreibens bei der Post.

13.3. Subrogation und Mehrfachversicherungen

13.3.1. Haftpflichtiger Dritter

Inter Partner Assistance, welche den Beistand geleistet hat oder die Entschädigung gezahlt hat, tritt bis in Höhe des entsprechenden Betrags in die Rechte und Klagen der **Versicherten** gegen für den entsprechenden Schaden haftpflichtige Dritte ein.

Sollte die Subrogation nach dem Vorgehen des **Versicherten** oder des Begünstigten nicht mehr zu Gunsten von Inter Partner Assistance wirksam sein, kann Letztere die Erstattung der gezahlten Entschädigung entsprechend dem erlittenen Schaden fordern.

Die Subrogation darf keine nachteiligen Auswirkungen auf den nur teilweise entschädigten **Versicherten** oder Begünstigten haben.

In diesem Fall kann er seine Rechte für den geschuldeten Restbetrag vorzugsweise bei Inter Partner Assistance geltend machen.

Außer im Falle von Böswilligkeit hat Inter Partner Assistance keinerlei Anspruch gegenüber den Verwandten in absteigender Linie, den Verwandten in aufsteigender Linie, den Partnern und den Verwandten in gerader Linie des **Versicherten** oder den in seinem Haushalt lebenden Personen, seinen Gäste oder den Mitgliedern seines Hauspersonals.

Inter Partner Assistance kann jedoch gegen diese Personen vorgehen, insofern deren Haftung tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

13.3.2. Mehrfachversicherungen

Inter Partner Assistance tritt lediglich nach Erschöpfung der dem **Versicherten** zustehenden und durch andere Vorsorge-, Versicherungs-, oder Beistandsorganismen oder die Sozialversicherung gewährten Leistungen ein. Sollten diese Organismen unter sich an anderes Mittel zur Entschädigung des Schadenaufwands als das oben erwähnte vorsehen, optiert Inter Partner Assistance für den von Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Juli 1997 über den Versicherungsvertrag vorgesehenen Verteilungsschlüssel. Inter Partner Assistance, welche den Beistand geleistet hat oder die Entschädigung gezahlt hat, tritt bis in Höhe des entsprechenden Betrags in die Rechte und Klagen der Versicherer gegen für den entsprechenden Schaden haftpflichtige Dritte ein.

13.4. Die Verpflichtungen

13.4.1. Die Verpflichtungen des Versicherten

13.4.1.1. Schadenanzeige

Der **Versicherte** muss Inter Partner Assistance sowie den Luxair Reiseleiter schnellstmöglich und auf jeden Fall innerhalb der gesetzten Fristen über das Eintreten des Schadensfalls in Kenntnis setzen.

Der **Versicherte** muss unverzüglich sämtliche notwendigen Auskünfte liefern und die ihm gestellten Fragen beantworten, um die Umstände und das Ausmaß des Schadensfalls bestimmen zu können.

Damit der Beistand optimal organisiert werden kann und um das angemessenste Transportmittel zu bestimmen (Flugzeug, Zug, usw.) muss der Versicherte Inter Partner Assistance vor jeglicher Intervention kontaktieren und nur mit deren Zustimmung Assistance-Kosten eingehen.

In Ermangelung dessen werden diese Kosten bis in Höhe der in den Allgemeinen Bedingungen angegebenen Beträge und innerhalb der Grenzen derjenigen Kosten, die Inter Partner Assistance eingegangen wäre, wenn sie die Leistung selbst organisiert hätte, erstattet.

13.4.1.2. Sanktionen

Sollte der **Versicherte** eine der oben genannten Obliegenheiten nicht erfüllen und Inter Partner Assistance dadurch ein Schaden entstehen, kann Letztere eine Verminderung ihrer Leistung bis in Höhe des von ihr erlittenen Schadens geltend machen.

Inter Partner Assistance kann ihren Deckungsschutz verweigern, sofern der **Versicherte** in betrügerischer Absicht eine der oben genannten Obliegenheiten nicht erfüllt hat.

13.4.2. Handlungspflicht

Inter Partner Assistance verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um dem **Versicherten** beizustehen.

Inter Partner Assistance haftet jedoch keinesfalls für die Nichtausführung oder Verspätungen aufgrund:

- eines Bürgerkriegs oder eines ausländischen Krieges,
- einer Generalmobilisierung,
- eines Einzugs von Mensch und Material durch die Behörden,

- sämtlicher im Rahmen von abgesprochenen Aktionen unternommener Sabotage- oder Terrorismushandlungen,
- Sozialkonflikten, wie Streiks, Aufstände, Volksbewegungen, Lock-Outs, usw.,
- Auswirkungen von Radiaktivität,
- sämtlicher Fälle höherer Gewalt, welche die Ausführung des Vertrags untersagen.

13.5. Nicht vertragliche Intervention

Im Interesse des Versicherten kann es vorkommen, dass Inter Partner Assistance Kosten übernehmen muss, die nicht vom Vertrag abgedeckt sind.

In einem solchen Fall verpflichtet sich der Versicherte, diese Kosten innerhalb eines Monats nach Zahlung an Inter Partner Assistance zurückzuzahlen.

13.6. Korrespondenz

Die für den **Versicherten** bestimmten Übermittlungen und Mitteilungen sind ordnungsgemäß an die von ihm im Vertrag angegebene oder nachträglich an Inter Partner Assistance mitgeteilte Adresse zu richten.

Die Übermittlungen und Mitteilungen des **Versicherten** sind ordnungsgemäß an Inter Partner Assistance, avenue Louise 166, Postfach 19, in B-1050 Brüssel Tel : 0032-2 550 05 41, zu richten, oder an den Versicherungsvermittler, welcher über die von Inter Partner Assistance erstellte Quittung verfügt oder bei Abschluss oder Ausführung des Vertrags interveniert ist.

Obliegenheiten des Versicherten im Schadensfall

Der Versicherte muss sämtliche vernünftigen Maßnahmen treffen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie abzuschwächen.

Anschließend verpflichtet sich der Versicherte, innerhalb einer 3-monatigen Frist nach Eintreten des Vorfalles und Intervention von Inter Partner Assistance:

- die Belege für die eingegangenen Kosten zu liefern;
- die Beweise für die Ereignisse, welche zu den Versicherungsleistungen berechtigen, zu erbringen;
- von Amts wegen die nicht genutzten Fahr- bzw. Flugscheine zurückzugeben, da Inter Partner Assistance den Transport übernommen hat.

Sollte Inter Partner Assistance einen Vorschuss der medizinischen Kosten geleistet haben, muss der Versicherte von Amts wegen sämtlichen nötigen Maßnahmen bei den Sozialversicherungsorganismen und/oder Zusatzversicherungsunternehmen, welche die gleichen Kosten abdecken, zwecks Erstattung dieser Kosten ergreifen, und die diesbezüglich erhaltenen Beträge an Inter Partner Assistance zurückzahlen.

Unfall

Den Schadensfall Inter Partner Assistance unverzüglich melden.

Die offizielle Bestätigung (medizinisches Attest und Todesbescheinigung) beantragen und wenn möglich Zeugenaussagen aufnehmen.

Der Gesellschaft AXA Assurances Luxembourg oder ihren Bevollmächtigten freien Zugang zum Opfer ermöglichen.

Sollte die Gesellschaft AXA Assurances Luxembourg es beantragen, die Autopsie gestatten.

Erkrankung

Beim Arzt eine Bescheinigung beantragen und ihn bitten, seine Diagnose bezüglich der festgestellten Verletzungen oder Beeinträchtigungen und seine Stellungnahme hinsichtlich ihrer Ursache und ihrer Folgen (Dauer der Bettruhe oder des Krankenhausaufenthalts, empfohlene Behandlung, geplante Sondermaßnahmen) darauf zu vermerken.

Im Falle von gezahlten medizinischen Kosten, eine quittierte Rechnung beantragen und an Ihre Krankenkassen und/oder jede sonstige Zusatzversicherung senden, welche einen Teil der Kosten übernehmen.

Der Restbetrag wird vom Versicherer gegen Vorlage des ausgefüllten Formblatts „Anzeige Kosten Krankheit“ (kann auf der Internetseite www.luxair.lu herunter geladen werden), der Abrechnung Ihrer Krankenkassen und/oder jeder sonstigen Zusatzversicherung und einer Kopie der Rechnungen erstattet.

Assistance

Den Luxair-Reiseleiter informieren.

Schnellstmöglich und vor Ergreifen jeglicher persönlicher Initiativen bezüglich des Erhalts einer Assistance-Leistung Kontakt mit Inter Partner Assistance aufnehmen, um eine möglichst effiziente Umsetzung der Assistance zu ermöglichen.